

- S a t z u n g -

des

Tauchsportvereins Altenglan „Westricher Blubbi´s“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Tauchsportverein Altenglan „Westricher Blubbi´s“ e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenglan
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- * des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgerät
- * des Flossenschwimmens
- * der praktischen und theoretischen Ausbildung zu Sporttauchern mit dem Ziel der Erlangung der Deutschen Tauchsportabzeichen (DTSA) oder internationalen Leistungsabzeichen
- * der mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehenden Wissenschaften und Sportarten
- * Verbindung mit gleichstrebenden Vereinen im In- und Ausland

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Förderungen von sportlichen Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verein.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Ortsgruppe Altenglan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Unabhängigkeit

1. Der Tauchsportverein Altenglan „Westricher Blubbi´s“ e.V. ist unabhängig und frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - * aktiven Mitgliedern
 - * passiven Mitgliedern
2. Aktive und Passive Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ausgenommen davon ist die Teilnahme von passiven Mitgliedern an Tauchgängen.

§ 5 Wahlmodus und Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahres an. (aktives Wahlrecht)
2. Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. (passives Wahlrecht)
3. Jugendliche Mitglieder sind in Ausschüsse wählbar und dort voll stimmberechtigt.
4. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich eingereicht. Bei minderjährigen Antragstellern ist außerdem eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes fällt auf der nächsten Vorstandssitzung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so wird die Aufnahme den Mitgliedern im nächsten Vereinsschreiben, ggfs. durch die Vereinszeitschrift, bekannt gegeben.
4. Die Wirksamkeit des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes ist davon abhängig, dass innerhalb einer Frist von 30 Tagen kein schriftlicher, begründeter Einspruch seitens eines stimmberechtigten Mitgliedes eingegangen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Bei Aufnahme gilt zunächst eine Probezeit von 3 Monaten. In dieser Zeit entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit monatlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form dem Vorstand zugehen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über den Ausschluss eines Mitgliedes. Ausschlussgründe sind u.a. vereinswidriges Verhalten, unehrenhaftes Benehmen, Nichtbefolgen des Vereinszwecks.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Jugendliche und Auszubildende erhalten Ermäßigung. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge sowie deren Änderung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Verein schließt für alle aktiven Mitglieder eine Tauchsportversicherung ab, deren Kosten auf alle Mitglieder ausgelegt und zusammen mit dem Monatsbeitrag erhoben werden.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - * die Mitgliederversammlung
 - * der Vorstand
 - * die Abteilungen

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft sie ein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auch unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes von 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu berufen.
3. Die Einladung erfolgen durch Vereinsrundschriften. Diese müssen Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung enthalten und spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag bei den Mitgliedern eingegangen sein.
4. Jede satzungsgemäße berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel (geheime Wahl). Sie kann durch Zuruf (offene Wahl) erfolgen, wenn sich dagegen kein Widerspruch ergibt. Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme wenn über Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen beschlossen wird, mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig. Kommt es dann wieder zu einer Stimmgleichheit, entscheidet der Versammlungsleiter. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können schriftlich an der Abstimmung teilnehmen. Der Stimmzettel muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Alle später eingehenden Anträge können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Versammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 11 Der Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem

Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Der Ausschuss besteht aus:

- * dem Vorsitzenden,
- * dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- * dem Kassenwart,
- * dem Schriftführer,
- * dem Tauchwart
- * dem Gerätewart
- * zwei Beisitzern

Der Ausschuss kann je nach Bedarf vergrößert oder verkleinert werden. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei Leitung des Vereins.

3. Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand und der Ausschuss legen ihre Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung fest.
5. Alle Vereinsmitglieder können an Vorstands- und Ausschusssitzungen ohne Mitspracherecht teilnehmen.

§ 12 Konstruktives Mitspracherecht

1. Sollte ein Mitglied des Vorstandes durch grobe Pflichtverletzung oder unkameradschaftliches Verhalten im Vorstand nicht mehr tragbar sein, kann es durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgesetzt werden. Zur Beschlussfassung über das konstruktive Misstrauensvotum ist die ordentliche Mitgliederversammlung zuständig. Zum Einbringen des konstruktiven Misstrauensvotum ist die Unterschrift von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu dem Antrag notwendig. Gleichzeitig ist ein Gegenkandidat mit anzugeben, der bei Annahme des konstruktiven Misstrauensvotums gewählt ist. Über die Annahme des konstruktiven Misstrauensvotums entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Begründung des Antrages liegt bei den Antragsstellern.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - oder
 2. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nichtanwesende stimmberechtigte Mitglieder können schriftlich an der Abstimmung teilnehmen. Der Stimmzettel muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein darf keine anderen als die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verfolgen.

§ 16 Haftungsausschluss

1. Das Beteiligen an Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen evtl. Anlagen und Geräten erfolgt auf ausschließliche Gefahr des Mitgliedes.
2. Für Schäden, die anlässlich der Vereinstätigkeit den Mitglieder entstehen, wird eine Versicherung abgeschlossen. Zur Abdeckung von Schäden bei Nichtmitgliedern wird ebenfalls eine Versicherung abgeschlossen.
3. Bei Veranstaltungen wird mit den Gästen die Haftung vertragsmäßig abgeschlossen.

Die Satzung wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung am 26. Aug. 1987 angenommen.